

Deutsche Wehr-Ordnung.

Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.

Ersatz-Bezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armeekorps-Bezirke eingetheilt. Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk. Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich.
R. R. G. §. 5.
2. Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.
3. Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone. Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.
4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§. 59, 4) eingetheilt.
R. R. G. §. 3), 2.
5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.
In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Rücksicht des Ersatz-Geschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.
In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.
Die Festlegung der Aushebungs-Bezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatz-Behörden.
3. Instanz, die der Musterungs-Bezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatz-Kommission (§. 2, 3 und 4).
6. Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1. von Einfluß sind, seitens der Bundes-Regierungen zc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

Einlage I.

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehr-Ordnung nach Wahgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insofern Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.